

Textgegenüberstellung

Text	Text	Text
		Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes
3. Teil		3. Teil
Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM		Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM
2. Abschnitt		2. Abschnitt
Organisatorische Anforderungen		Organisatorische Anforderungen
Allgemeine Grundsätze		Allgemeine Grundsätze
§ 16. (1) ...		§ 16. (1) ...
<p>(2) Ein AIFM hat unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Mitarbeiter und für das Halten oder Verwalten von Veranlagungen zum Zwecke der Anlage auf dem eigenen Konto gehören, zu verfügen, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und Ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der AIF und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.</p>		<p>(2) Ein AIFM hat unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für die elektronische Datenverarbeitung einschließlich in Bezug auf Netzwerk- und Informationssysteme, die im EU mit der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet und verwaltet werden, angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Mitarbeiter und für das Halten oder Verwalten von Veranlagungen zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, zu verfügen, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und Ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der AIF und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.</p>
10. Teil		10. Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen		Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 71. (1) ...		§ 71. (1) ...
(2) ...		(2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. bis 29. ...	1. bis 29. ...
30. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60;	30. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60; 31. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.
(3) ...	(3) ...
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 71a. (1) bis (7) ...	§ 71a. (1) bis (7) ... (9) Das Bundesgesetz BGBL. I Nr. xx/202X dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 74. (1) bis (20) ...	§ 74. (1) bis (20) ... (22) § 16 Abs. 2, § 71 Abs. 2 Z 31 sowie § 71a Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. XXX/202X treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.
Änderung des Bankwesengesetzes	Änderung des Bankwesengesetzes
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Ausnahmen	Ausnahmen
§ 3. (1) ... 1. bis 11. ... 12. Zentralverwahrer, wenn sie die ihnen gemäß Art. 16 und 19 erlaubten Kerndienstleistungen gemäß Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und nicht bankartigen Nebendienstleistungen gemäß	§ 3. (1) ... 1. bis 11. ... 12. Zentralverwahrer, wenn sie die ihnen gemäß Art. 16 und 19 erlaubten Kerndienstleistungen gemäß Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und nicht bankartigen Nebendienstleistungen gemäß

Geltende Fassung

Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen; sofern die ihnen gemäß Art. 54 oder 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, jedoch nur **hinsichtlich der Teile 3, 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** sowie der §§ 22 bis 24d;

13. benannte Kreditinstitute, soweit sie als benannte Kreditinstitute die ihnen gemäß Art. 54 oder Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, **hinsichtlich der Teile 3, 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der §§ 23 bis 24a.**

(2) bis (5) ...

(6) Auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, **sind § 1a Abs. 2 und die §§ 23 bis 24a nicht anzuwenden.**

(7) bis (11) ...

X. Sorgfaltspflichten und Informationsweitergabe zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 39. (1) ...

(2) Die Kreditinstitute und die gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen haben für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, darunter auch jener Risiken, die sich aus ihrem makroökonomischen Umfeld unter Berücksichtigung der Phase des jeweiligen Geschäftszyklus ergeben, des Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie ihrer Vergütungspolitik und -praktiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben weitest gehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken sowie

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen; sofern die ihnen gemäß Art. 54 oder 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, jedoch nur **hinsichtlich der Teile 3, 6 bis 7a mit der Ausnahme von Artikel 430 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der §§ 22 bis 24d;**

13. benannte Kreditinstitute, soweit sie als benannte Kreditinstitute die ihnen gemäß Art. 54 oder Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, **hinsichtlich der Teile 3, 6 bis 7a mit Ausnahme von Artikel 430 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der §§ 22 bis 24d.**

(2) bis (5) ...

(6) Auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, **sind § 1a Abs. 2 und die §§ 22 bis 24d nicht anzuwenden.**

(7) bis (11) ...

X. Sorgfaltspflichten und Informationsweitergabe zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 39. (1) ...

(2) Die Kreditinstitute und die gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen haben für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, darunter auch jener Risiken, die sich aus ihrem makroökonomischen Umfeld unter Berücksichtigung der Phase des jeweiligen Geschäftszyklus ergeben, des Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie ihrer Vergütungspolitik und -praktiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben weitest gehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken sowie

Geltende Fassung

Risiken aus der Vergütungspolitik und den Vergütungspraktiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Die Organisationsstruktur sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sind schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

[...]

(2a) bis (6) ...

XII. Rechnungslegung**Bankprüfer****§ 60. (1) bis (2) ...**

(3) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 UGB) des Bankprüfers erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Drittengeführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen. Das Kreditinstitut hat dem Bankprüfer die Prüfungspläne und Prüfungsberichte der internen Revision zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

XIV. Aufsicht**Zuständigkeit der FMA und aufsichtliches Überprüfungsverfahren****§ 69. (1) ...**

(2) ...

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

Risiken aus der Vergütungspolitik und den Vergütungspraktiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Die Organisationsstruktur sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sind schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. *Soweit Netzwerk- und Informationssysteme verwendet werden, sind diese insbesondere gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 einzurichten und zu verwalten.*

[...]

(2a) bis (6) ...

XII. Rechnungslegung**Bankprüfer****§ 60. (1) bis (2) ...**

(3) Die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 272 UGB) des Bankprüfers erstrecken sich auf alle Unterlagen und Datenträger auch dann, wenn diese von einem Dritten, *einschließlich einem IKT-Drittienstleister gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554*, geführt oder bei diesem verwahrt werden oder wenn sie im Ausland geführt oder verwahrt werden. Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers für die jederzeitige Verfügbarkeit der Unterlagen des laufenden Geschäftsjahres und mindestens dreier vorhergehender Geschäftsjahre im Inland zu sorgen. Das Kreditinstitut hat dem Bankprüfer die Prüfungspläne und Prüfungsberichte der internen Revision zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

XIV. Aufsicht**Zuständigkeit der FMA und aufsichtliches Überprüfungsverfahren****§ 69. (1) ...**

(2) ...

1. ...

2. *die Risiken, die bei Tests der digitalen operationellen Resilienz gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2554 ermittelt werden;*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. ...	3. ...
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
Aufsichtsbefugnisse	Aufsichtsbefugnisse
§ 70. (1) ...	§ 70. (1) ...
<p>1. von Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, von den gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;</p>	<p>1. von Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, gemischten Holdinggesellschaften und Dritten, an welche diese Unternehmen betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554, die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditinstituten, Kreditinstitute-Verbünden, von den gemäß § 30 Abs. 6 verantwortlichen Unternehmen für Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe sowie von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, gemischten Holdinggesellschaften und Dritten, an welche diese Unternehmen betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554, und deren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht nehmen; auf den Umfang der Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte der FMA und die Verpflichtung zur Verfügbarkeit von Unterlagen im Inland ist § 60 Abs. 3 anzuwenden;</p>
2. bis 2a. ...	2. bis 2a. ...
<p>3. die Oesterreichische Nationalbank mit der Prüfung von Kreditinstitute-Verbünden, Kreditinstituten, deren Zweigstellen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs, von Kreditinstituten, die gemäß § 5 Abs. 1 FKG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die Kompetenz der Oesterreichischen Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten. Die Oesterreichische</p>	<p>3. die Oesterreichische Nationalbank mit der Prüfung von Kreditinstitute-Verbünden, Kreditinstituten, deren Zweigstellen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs, von Kreditinstituten, die gemäß § 5 Abs. 1 FKG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe und von Dritten, an welche Kreditinstitute, sonstige Unternehmen einer Kreditinstitutsgruppe oder Kreditinstitute-Verbünde betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554, beauftragen. Die Kompetenz der Oesterreichischen</p>

Vorgeschlagene Fassung

Nationalbank zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht und von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten erstreckt sich dabei umfassend auf die Prüfung aller Geschäftsfelder und aller Risikoarten. Die Österreichische Nationalbank hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt. Die FMA ist berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen der Österreichischen Nationalbank teilnehmen zu lassen;

4. ...

(1a) bis (10) ...

Vor-Ort-Prüfungen

§ 71. (1) bis (7) ...

(8) Die Bestimmungen der vorstehenden Abs. 1 bis 7 für die Durchführung der Prüfung von Kreditinstituten gelten in gleicher Weise für die Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe.

Vor-Ort-Prüfungen

§ 71. (1) bis (7) ...

(8) Die Bestimmungen der vorstehenden Abs. 1 bis 7 für die Durchführung der Prüfung von Kreditinstituten gelten in gleicher Weise für die Prüfung von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe **und von Dritten, an welche Kreditinstitute, sonstige Unternehmen einer Kreditinstitutsgruppe oder Kreditinstituts-Verbünde betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554.**

XXIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**Verweise und Verordnungen**

§ 105. (1) bis (21) ...

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) ...

XXIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**Verweise und Verordnungen**

§ 105. (1) bis (21) ...

(23) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) 2022/2554 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1, anzuwenden.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) ...

(115) § 39 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 69 Abs. 2 Z 2, § 70 Abs. 1 Z 1 und 3, § 105 Abs. 22 und § 109 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Umsetzungshinweis	xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.
§ 109. (1) bis (2) ...	Umsetzungshinweis § 109. (1) bis (2) ... (3) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Änderung des Börsegesetzes 2018

1. Hauptstück Marktinfrastruktur	1. Hauptstück Marktinfrastruktur
2. Abschnitt Geregelter Markt	2. Abschnitt Geregelter Markt
1. Unterabschnitt Allgemeines	1. Unterabschnitt Allgemeines
Belastbarkeit der Systeme und Notfallsicherungen	Belastbarkeit der Systeme und Notfallsicherungen
§ 10. (1) Das Börseunternehmen hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen , um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen, sodass auch unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten ein ordnungsgemäßer Handel gewährleistet ist . Die Systeme des Börseunternehmens müssen vollständig geprüft sein und wirksamen Notfallvorkehrungen unterliegen, um im Fall von Störungen in den Handelssystemen die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.	§ 10. (1) Das Börseunternehmen hat seine operationale Resilienz entsprechend den in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen herzustellen und zu erhalten , um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen, in der Lage sind , unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten , vollständig geprüft sind , um zu gewährleisten, dass diese Bedingungen erfüllt sind , und wirksamen Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten unterliegen, die IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -pläne sowie IKT- Reaktions- und Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 einschließen , um im Fall von Störungen in den Handelssystemen die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) bis (9) ...	(2) bis (9) ...
Algorithmischer Handel	Algorithmischer Handel
<p>§ 11. (1) Das Börseunternehmen hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen, einschließlich der Anforderung, dass die Börsemitglieder und Börsebesucher angemessene Tests von Algorithmen durchführen und ein Umfeld schaffen, um solche Tests zu vereinfachen. Das Börseunternehmen hat sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen, oder zu solchen beitragen und etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, kontrollieren. Diese Systeme müssen insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:</p>	<p>§ 11. (1) Das Börseunternehmen hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen, einschließlich der Anforderung, dass die Börsemitglieder und Börsebesucher <i>gemäß den in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen</i> angemessene Tests von Algorithmen durchführen und ein Umfeld schaffen, um solche Tests zu vereinfachen. Das Börseunternehmen hat sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen oder zu solchen beitragen, und etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, <i>zu</i> kontrollieren. Diese Systeme müssen insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:</p>
1. bis (2) ...	1. bis (2) ...
2. Unterabschnitt	2. Unterabschnitt
Organisatorische Anforderungen	Organisatorische Anforderungen
Organisatorische Anforderungen für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte	Organisatorische Anforderungen für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte
§ 21. (1) ...	§ 21. (1) ...
1. ...	1. ...
2. über angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken zu verfügen und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen;	2. über angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken, <i>einschließlich der IKT-Risiken gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554</i> , zu verfügen und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen;
3. <i>Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe des Systems, einschließlich wirksamer Notmaßnahmen bei einem Systemausfall zu treffen;</i>	3.
4. bis 8. ...	4. bis 8. ...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
6. Hauptstück Schlussbestimmungen	6. Hauptstück Schlussbestimmungen
§ 190. (1) bis (4) ...	§ 190. (1) bis (4) ...
(5) ...	(5) ...
1. bis 18. ...	1. bis 18. ...
19. Verordnung (EU) 2018/1212 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, ABl. Nr. L 223 vom 04.09.2018 S. 1.	19. Verordnung (EU) 2018/1212 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, ABl. Nr. L 223 vom 04.09.2018 S. 1;
(6) ...	(6) ...
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 192a. (1) bis (7) ...	§ 192a. (1) bis (7) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 194. (1) bis (11) ...	§ 194. (1) bis (11) ...
	(12) § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Z 2, § 190 Abs. 5 Z 19 und 20 sowie § 192a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft. § 21 Abs. 1 Z 3 tritt mit Ablauf des 16. Jänner 2025 außer Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes	
Finanzmarktaufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsichtsbehörde
§ 2. (1) ... 1. bis 23. ...	§ 2. (1) ... 1. bis 23. ...
...	24. <i>in der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1, und im DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG, BGBl. I Nr. XX/202X,</i>
(2) ... 1. bis 11. ...	(2) ... 1. bis 11. ... <i>12. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-VG,</i>
...	...
(3) ... 1. bis 20. ...	(3) ... 1. bis 20. ... <i>22. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-VG,</i>
23. bis 24. ...	23. bis 24. ...
...	...
(4) ... 1. bis 4. ...	(4) ... 1. bis 4. ... <i>5. in der Verordnung (EU) 2022/2554 und im DORA-VG,</i>
...	...
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...

Jahresabschluss

§ 18. (1) Die FMA hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Fristen gemäß Abs. 3 aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, DRGBI. 1897 S 219, auf den Jahresabschluss anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes

Jahresabschluss

§ 18. (1) Die FMA hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Fristen gemäß Abs. 3 aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, DRGBI. 1897 S 219, auf den Jahresabschluss anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes

Geltende Fassung

bestimmt ist. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, und der Versicherungsaufsicht gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gesondert auszuweisen.

(2) bis (6) ...

Kosten der Aufsicht**§ 19. (1) ...**

1. bis 4. ...

Mit dem Jahresabschluss gemäß § 18 ist auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen. Die von der Österreichischen Nationalbank gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Rechnungskreis 2 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Wertpapieraufsicht gemäß § 26 Abs. 4 WPFG sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen.

(2) bis (5e) ...

Vorgeschlagene Fassung

bestimmt ist. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, sowie gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, und der gemäß § 5 Abs. 3 DORA-VG mitgeteilten Kosten, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der FMA unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gesondert auszuweisen.

(2) bis (6) ...

Kosten der Aufsicht**§ 19. (1) ...**

1. bis 4. ...

Mit dem Jahresabschluss gemäß § 18 ist auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie acht Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in Verbindung mit § 79 Abs. 4b BWG, soweit sie zwei Millionen Euro nicht übersteigen, und gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen. Die von der Österreichischen Nationalbank gemäß § 182 Abs. 7 VAG 2016 mitgeteilten Kosten der Versicherungsaufsicht sind dem Rechnungskreis 2 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten der Wertpapieraufsicht gemäß § 26 Abs. 4 WPFG sind dem Rechnungskreis 1 zuzuordnen, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen. Die von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Kosten gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 DORA-VG sind, soweit sie 500 000 Euro nicht übersteigen, entsprechend der Aufschlüsselung nach Kategorien von Rechtsträgern gemäß § 6 Abs. 3 DORA-VG denjenigen Rechnungskreisen zuzuordnen, denen die Kosten für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach den in Art. 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 für die jeweilige Kategorie von Rechtsträgern angeführten Unionsrechtsakten und entsprechenden nationalen Begleitmaßnahmen zuzuordnen sind.

(2) bis (5e) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>(5g) Die FMA hat der Österreichischen Nationalbank für die Kosten ihrer Aufgaben und Tätigkeiten in Zusammenhang mit den gutachtlchen Äußerungen gemäß § 6 DORA-VG Erstattungsbeiträge zu leisten. Die Erstattungsbeiträge sind auf Grund der für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr mitgeteilten Kosten gemäß § 6 Abs. 3 DORA-VG zu bemessen und betragen höchstens 500 000 Euro. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.</i></p>
(6) bis (10) ...	(6) bis (10) ...
In-Kraft-Treten und Vollziehung	In-Kraft-Treten und Vollziehung
§ 28. (1) bis (49) ...	§ 28. (1) bis (49) ...
	<p><i>(52) § 2 Abs. 1 bis 4, § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 und Abs. 5g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/202X treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.</i></p>
Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011	
1. Hauptstück Verwaltungsgesellschaften	1. Hauptstück Verwaltungsgesellschaften
2. Abschnitt Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit	2. Abschnitt Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit
Allgemeine organisatorische Anforderungen	Allgemeine organisatorische Anforderungen
§ 10. (1) bis (4) ...	§ 10. (1) bis (4) ...
	<p><i>(4a) Die Verwaltungsgesellschaft hat unter Berücksichtigung des Typs der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW auch in Bezug auf Netzwerk- und Informationssysteme, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet und verwaltet werden, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, durch die – in Verbindung mit den gemäß Abs. 1 bis 3 geschaffenen Systemen, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen – zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten</i></p>

Geltende Fassung

(5) und (6) ...

3. Abschnitt**Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr****Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten in Österreich**

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben § 10 Abs. 1 bis 4, die §§ 11 bis 35, die Bestimmungen des 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben weiters die Bestimmungen des 3. Hauptstückes sowie die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, haben die § 10 Abs. 1 bis 4, die §§ 11 bis 28, die Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG und die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.

(5) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

OGAW gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der OGAW sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.

(5) und (6) ...

3. Abschnitt**Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr****Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten in Österreich**

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben § 10 Abs. 1 bis 4a, die §§ 11 bis 35, die Bestimmungen des 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben weiters die Bestimmungen des 3. Hauptstückes sowie die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten. Verwaltungsgesellschaften, die Tätigkeiten der kollektiven Portfolioverwaltung in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, haben die § 10 Abs. 1 bis 4a, die §§ 11 bis 28, die Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstückes, § 151 Z 13 bis 19, § 152 und § 153 dieses Bundesgesetzes sowie § 41 BWG und die in den Fondsbestimmungen und im Prospekt des OGAW enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.

(5) bis (9) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
5. Teil Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Teil Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen
2. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen	2. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen
Verweise und Verordnungen	Verweise und Verordnungen
<p>§ 196. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. bis 27. ...</p> <p>27. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60</p> <p>(3) bis (4) ...</p>	<p>§ 196. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. bis 27. ...</p> <p>28. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60</p> <p>29. <i>Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.</i></p> <p>(3) bis (4) ...</p>
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 196a. (1) bis (8) ...	§ 196a. (1) bis (8) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 200. (1) bis (37) ...	§ 200. (1) bis (37) ...
	(38) § 10 Abs. 4a, § 36 Abs. 4 erster und dritter Satz, § 196 Abs. 2 Z 29 und

Geltende Fassung**ABSCHNITT I**
Pensionskassengesetz**Anforderungen an die Unternehmensführung****§ 11e. (1) bis (4) ...**

(5) Die Pensionskasse hat angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck **sind** geeignete und angemessene Systeme, Verfahren und Ressourcen **zu verwenden**.

Verweise und Verordnungen**§ 49b. (1) ...**

(1a) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13.

(2) ...

Umsetzungshinweis**§ 49c. (1) bis (4) ...****Vorgeschlagene Fassung**

§ 196a Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202X treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

Änderung des Pensionskassengesetzes**ABSCHNITT I**
Pensionskassengesetz**Anforderungen an die Unternehmensführung****§ 11e. (1) bis (4) ...**

(5) Die Pensionskasse hat angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck **hat die Pensionskasse** geeignete und angemessene Systeme, Verfahren und Ressourcen **zurückzugreifen sowie Netzwerk- und Informationssysteme einzurichten und diese gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verwalten**.

Verweise und Verordnungen**§ 49b. (1) ...**

(1a) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13.

12. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

(2) ...

Umsetzungshinweis**§ 49c. (1) bis (4) ...**

(5) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202X dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU)
2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz
im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 51. (1) bis (44) ...

§ 51. (1) bis (44) ...

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**2. Teil****Vorbereitung****1. Hauptstück****Sanierungs- und Abwicklungsplanung****3. Abschnitt****Abwicklungsplanung****Inhalt des Abwicklungsplans**

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) ...

1. und 2. ...

3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;

4. bis 16. ...

17. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;

18. ...

2. Teil**Vorbereitung****1. Hauptstück****Sanierungs- und Abwicklungsplanung****3. Abschnitt****Abwicklungsplanung****Inhalt des Abwicklungsplans**

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) ...

1. und 2. ...

3. Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung **und die digitale operationale Resilienz** nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;

4. bis 16. ...

17. eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, **einschließlich der Netzwerk- und Informationssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554**;

18. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) ...	(6) ...
Anlage zu § 9	Anlage zu § 9
Informationen, die im Sanierungsplan enthalten sein müssen	Informationen, die im Sanierungsplan enthalten sein müssen
...	...
1. bis 15. ...	1. bis 15. ...
16. eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes des Instituts, einschließlich <i>Infrastrukturen und IT-Diensten</i> , erforderlich sind;	16. eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes des Instituts, einschließlich <i>der gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichteten und verwalteten Netzwerk- und Informationssysteme</i> , erforderlich sind;
17. bis 20. ...	17. bis 20. ...
Anlage zu § 21	Anlage zu § 21
Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen bei den Instituten anfordern kann	Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen bei den Instituten anfordern kann
...	...
1. bis 13. ...	1. bis 13. ...
14. Angaben zu den Eigentümern der in Z 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizzenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts;	14. Angaben zu den Eigentümern der in Z 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizzenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts, sowie Angaben zu kritischen IKT-Dritt Dienstleistern im Sinne des Art. 3 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2022/2554;
14a.	14a. Ergebnisse der von Instituten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeführten Tests der digitalen operationalen Resilienz;
15. bis 21. ...	15. bis 21. ...
Anlage zu § 27	Anlage zu § 27

Geltende Fassung**Aspekte, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts mit einzubeziehen hat**

...

- 1. bis 3. ...
- 4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;
- 5. bis 28. ...

Verweise**§ 164. (1) ...**

(2) ...

1. bis 9. ...

10. Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1.

Inkrafttreten und Anwendung**§ 167. (1) bis (12) ...****Vorgeschlagene Fassung****Aspekte, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts mit einzubeziehen hat**

...

- 1. bis 3. ...
- 4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen, einschließlich vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, solide und im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;
- 4a. die digitale operationale Resilienz derjenigen Netzwerk- und Informationssysteme, die die kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des Instituts unterstützen, wobei Berichte über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und die Ergebnisse der entsprechend der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeföhrten Tests der digitalen operationalen Resilienz zu berücksichtigen sind;
- 5. bis 28. ...

Verweise**§ 164. (1) ...**

(2) ...

1. bis 9. ...

10. Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1.

11. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

Inkrafttreten und Anwendung**§ 167. (1) bis (12) ...**

(13) § 20 Abs. 5 Z 3 und 17, Anlage zu § 9 Z 16, Anlage zu § 21 Z 14, 14a,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 168. (1) bis (2) ...	§ 168. (1) bis (2) ... (3) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
14. Hauptstück	14. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 339 ...	§ 339 ...
bis	bis
§ 341	§ 341
§ 342	§ 341a Umsetzungshinweis
	§ 342

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
5. Hauptstück Governance	5. Hauptstück Governance
1. Abschnitt Allgemeine Anforderungen	1. Abschnitt Allgemeine Anforderungen
Anforderungen an das Governance-System	Anforderungen an das Governance-System
§ 107. (1) bis (3) ...	§ 107. (1) bis (3) ...
(4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind geeignete und verhältnismäßige Systeme, Verfahren und Ressourcen zu verwenden.	(4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben angemessene Vorkehrungen zu treffen und Notfallpläne zu entwickeln, um die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind geeignete und verhältnismäßige Systeme, Verfahren und Ressourcen zu verwenden <i>und insbesondere Netzwerk- und Informationssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 einzurichten und zu verwalten.</i>
14. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen	14. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen
2. Abschnitt Schlussbestimmungen	2. Abschnitt Schlussbestimmungen
Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des Bundesministers für Finanzen	Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des Bundesministers für Finanzen
§ 340. (1) bis (13) ...	§ 340. (1) bis (13) ...
	(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 107 Abs. 4, § 341a samt Überschrift und § 342 Abs. 3 Z 16 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.
	Umsetzungshinweis
	§ 341a. Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verweisungen	Verweisungen
<p>§ 342. (1) und (2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>1. bis 15. ...</p> <p>16. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13.</p>	<p>§ 342. (1) und (2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>1. bis 15. ...</p> <p>16. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13;</p> <p>„17. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.“</p>

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018

Algorithmischer Handel

§ 27. (1) Ein Rechtsträger, der algorithmischen Handel betreibt, hat über wirksame Systeme und Risikokontrollen zu verfügen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass dessen Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass

1. bis 3. ...
4. er über wirksame **Notfallvorkehrungen** verfügt, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen und
5. seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden.

Algorithmischer Handel

§ 27. (1) Ein Rechtsträger, der algorithmischen Handel betreibt, hat über wirksame Systeme und Risikokontrollen zu verfügen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass dessen Handelssysteme **gemäß den Anforderungen in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554** belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass

1. bis 3. ...
4. er über wirksame **Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten, einschließlich gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgestellter IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -plänen sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen**, verfügt, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und
5. seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten allgemeinen Anforderungen und die in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) ...
Allgemeine organisatorische Anforderungen	Allgemeine organisatorische Anforderungen
§ 29. (1) bis (3) ...	§ 29. (1) bis (3) ...
(4) Ein Rechtsträger hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat er geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren einzurichten.	(4) Ein Rechtsträger hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat er geeignete und verhältnismäßige Systeme, <i>einschließlich gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichteter und verwalteter Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), sowie geeignete und verhältnismäßige</i> Ressourcen und Verfahren einzurichten.
(5) ...	(5) ...
(6) Unbeschadet der Möglichkeit der FMA, Zugang zu Kommunikation gemäß diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen, hat ein Rechtsträger über solide Sicherheitsmechanismen zu verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.	(6) Unbeschadet der Möglichkeit der FMA, Zugang zu Kommunikation gemäß diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen, hat ein Rechtsträger über solide Sicherheitsmechanismen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.
Risikomanagement und interne Revision	Risikomanagement und interne Revision
§ 32. Ein Rechtsträger hat über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme zu verfügen.	§ 32. Ein Rechtsträger hat über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu verfügen. Ein Rechtsträger hat über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu verfügen.
Verweise und Verordnungen	Verweise und Verordnungen
§ 114. (1) bis (3) ...	§ 114. (1) bis (3) ...
(4) ...	(4) ...
1. bis 22. ...	1. bis 22. ...
23. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU)	23. Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU)

Geltende Fassung
Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S. 60.

(5) ...

Umsetzungshinweis**§ 114a.** (1) bis (7) ...**Inkrafttreten**
§ 117. (1) bis (11) ...

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt
Anwendungsbereich und Begriffe

Ausnahmen

§ 3. (1) und (2) ...
(3) ...
1. bis 9. ...

Vorgeschlagene Fassung
Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S. 60.

24. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

(5) ...

Umsetzungshinweis**§ 114a.** (1) bis (7) ...

(8) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Inkrafttreten
§ 117. (1) bis (11) ...

(11) § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 4 und 6, § 32, § 114 Abs. 4 Z 23 und 24 sowie § 114a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

Änderung des Zahlungsdienstegesetzes 2018

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt
Anwendungsbereich und Begriffe

Ausnahmen

§ 3. (1) und (2) ...
(3) ...
1. bis 9. ...

- Geltende Fassung**
10. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von **Informationstechnologie (IT-)** und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;
 11. bis 15. ...
 - (4) und (5) ...

2. Hauptstück

Zahlungsdienstleister

1. Abschnitt

Konzession für Zahlungsinstitute

Konzessionsantrag

- § 9. (1) ...
1. bis 4. ...
 5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und **des** internen **Kontrollsyste**ms des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen **und Verfahren** verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
 6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des

- Vorgeschlagene Fassung**
10. Dienste, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, die zwar zur Erbringung der Zahlungsdienste beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen, wie die Verarbeitung und Speicherung von Daten, vertrauensbildende Maßnahmen und Dienste zum Schutz der Privatsphäre, Nachrichten- und Instanzenauthentisierung, Bereitstellung von **Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)** und Kommunikationsnetzen sowie Bereitstellung und Wartung der für Zahlungsdienste genutzten Endgeräte und Einrichtungen mit Ausnahme von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten;
 11. bis 15. ...
 - (4) und (5) ...

2. Hauptstück

Zahlungsdienstleister

1. Abschnitt

Konzession für Zahlungsinstitute

Konzessionsantrag

- § 9. (1) ...
1. bis 4. ...
 5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und **der** internen **Kontrollmechanismen** des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren **sowie Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554**, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung **und interne** Kontrollmechanismen verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
 6. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des

Geltende Fassung

Zahlungsinstituts **gemäß § 86** berücksichtigt;

7. ...

8. eine Beschreibung der **Regelungen** zur **Geschäftsfortführung im Krisenfall**, einschließlich klarer Angaben **über entscheidende Operationen, der wirksamen Notfallpläne** und eines Verfahrens für die regelmäßige **Überprüfung** der Angemessenheit und Wirksamkeit **solcher Pläne**;

9. bis 17. ...

(2) ...

(3) Bei den in Abs. 1 Z 10 genannten **Sicherheitskontroll-** und Risikominderungsmaßnahmen hat der Antragsteller anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird. Das gilt auch für Software und **IT-Systeme**, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er **alle** oder **einen Teil seiner Tätigkeiten** auslagert, verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 85 Abs. 1.

(4) ...

2. Abschnitt

Anforderungen und Ordnungsvorschriften für den aufrechten Betrieb

Auslagerung von Aufgaben

§ 21. (1) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben, einschließlich **IT-Systeme**, darf weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes wesentlich beeinträchtigen. Eine betriebliche Aufgabe gilt als wichtig in diesem Zusammenhang, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Konzessionsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß diesem Bundesgesetz, seine

Vorgeschlagene Fassung

Zahlungsinstituts **nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554** berücksichtigt;

7. ...

8. eine Beschreibung der **Vorkehrungen** zur **Fortführung der Geschäftstätigkeiten**, einschließlich klarer Angaben **der kritischen Vorgänge, wirksamer IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -plänen, IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen sowie eines Verfahrens für regelmäßige Tests** der Angemessenheit und Wirksamkeit **dieser Pläne gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554**;

9. bis 17. ...

(2) ...

(3) Bei den in Abs. 1 Z 10 genannten **Sicherheits-** und Risikominderungsmaßnahmen hat der Antragsteller anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes Maß an **digitaler operativer Resilienz entsprechend Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554, insbesondere bezüglich** technischer Sicherheit und Datenschutz, gewährleistet wird. Das gilt auch für Software und **IKT-Systeme**, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er **den Betrieb** oder **Teile des Betriebs dieser** auslagert, verwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 85 Abs. 1.

(4) ...

2. Abschnitt

Anforderungen und Ordnungsvorschriften für den aufrechten Betrieb

Auslagerung von Aufgaben

§ 21. (1) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben, einschließlich **IKT-Systeme**, darf weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes wesentlich beeinträchtigen. Eine betriebliche Aufgabe gilt als wichtig in diesem Zusammenhang, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Konzessionsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß diesem Bundesgesetz, seine

Geltende Fassung

finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Bei Abschluss, Durchführung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Auslagerung von wichtigen betrieblichen Aufgaben ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Dienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorzunehmen.

(2) bis (3) ...

4. Hauptstück**Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten****6. Abschnitt****Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken****Umgang mit operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken**

§ 85. (1) ...

(2) ...

Meldung von Vorfällen

§ 86. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde. Bei Abschluss, Durchführung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Auslagerung von wichtigen betrieblichen Aufgaben ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Dienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorzunehmen.

(2) bis (3) ...

4. Hauptstück**Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten****6. Abschnitt****Operationelle und sicherheitsrelevante Risiken****Umgang mit operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken**

§ 85. (1) ...

(1a) Abs. 1 gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 für:

1. Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3;
2. Kontoinformationsdienstleister gemäß § 4 Z 19;
3. Zahlungsinstitute, die gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommen sind;
4. E-Geld-Institute, für die eine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG gilt.

(2) ...

Meldung von Vorfällen

§ 86. (1) bis (6) ...

(7) Abs. 1 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden auf:

1. Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3;

Geltende Fassung**6. Hauptstück**
Übergangs- und Schlussbestimmungen**Verweise****§ 117.** (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(5) ...

Umsetzungshinweis**§ 117a.** (1) bis (4) ...**Inkrafttreten****§ 119.** (1) bis (4) ...**Vorgeschlagene Fassung**

- 2. Kontoinformationsdienstleister gemäß § 4 Z 19;
- 3. Zahlungsinstitute, die gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommen sind;
- 4. E-Geld-Institute, für die eine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG gilt.

6. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen**Verweise****§ 117.** (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 10. ...

11. Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1;

12. Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1.

(5) ...

Umsetzungshinweis**§ 117a.** (1) bis (4) ...

(5) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/202X dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153.

Inkrafttreten**§ 119.** (1) bis (4) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(5) § 3 Abs. 3 Z 10, § 9 Abs. 1 Z 5, 6 und 8, § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 85 Abs. 1a, § 86 Abs. 7, § 117 Abs. 4 Z 11 und 12 und § 117a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/202X treten mit 17. Jänner 2025 in Kraft.

